

# 16 Ausbildung und Information (M 331)

[Art. 52 lit. c iVm Art. 58 der VO 1698/2005]

## 16.1 Allgemeine Bestimmungen

Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen gemäß Art. 52 lit. c der VO 1698/2005 werden begleitend zu folgenden Förderungsmaßnahmen angeboten:

- (1.) Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten [Art. 52 lit. a i)]; dazu zählen auch agrar- und waldpädagogische Bildungsmaßnahmen;
- (2.) Unterstützung der Gründung und Entwicklungen von Kleinstunternehmen zur Förderung des Unternehmergeistes und zur Stärkung des Wirtschaftsgefüges [Art. 52 lit. a ii)]; Ausbildung und Information nur zur Erreichung der Ziele in Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft;
- (3.) Förderung des Fremdenverkehrs [Art. 52 lit. a iii)]; Ausbildung und Information nur in Zusammenhang mit agrartouristischen Dienstleistungen und Aktivitäten, einschließlich des Bereiches kulinarischer Profile von Regionen sowie in Zusammenhang mit Forstwirtschaft;
- (4.) Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung [Art. 52 lit. b i)];
- (5.) Dorferneuerung und –entwicklung [Art. 52 lit. b ii)];
- (6.) Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes [Art. 52 lit. b iii)].

## 16.2 Förderung von Teilnehmern

### 16.2.1 Ziele

Fachliche und persönliche Qualifizierung der Wirtschaftsakteure, um die Zielerreichung in den gemäß Punkt 16.1 genannten Förderbereichen zu unterstützen.

### 16.2.2 Förderungsgegenstand

Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen.

### 16.2.3 Förderungswerber

Natürliche Personen, die in den gemäß Punkt 16.1 genannten Förderbereichen als Förderungswerber in Betracht kommen.

### 16.2.4 Förderungsvoraussetzungen

16.2.4.1 Die Förderung von Ausbildungsmaßnahmen umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder darüber sind.

16.2.4.2 Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen:

- Mindestens 8 Unterrichtseinheiten bei Kursen und Seminaren (8 UE entsprechen einem Schultag; 1 UE entspricht 50 min);
- Qualifizierungskosten ab EUR 75,- pro Vorhaben und Teilnehmer;
- Mindestanwesenheitsdauer der einzelnen Teilnehmer: 80 %.

### 16.2.5 Art und Ausmaß der Förderung

16.2.5.1 Zuschuss zu anrechenbarem Sachaufwand für die Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung

im Ausmaß von bis zu 83 % bei bundesweit durch das BMLFUW festgelegten Ausbildungsmaßnahmen und bis zu 66 % bei allen übrigen Ausbildungsmaßnahmen.

16.2.5.2 Nicht anrechenbare Kosten: Verpflegungskosten

### 16.2.6 Förderungsabwicklung

16.2.6.1 Der Antrag muss nähere Informationen über die Ausbildungsveranstaltung (z.B. Programm und

Veranstalter) und bei Bedarf Angaben zum erwarteten Nutzen der Ausbildung für den Förderungswerber enthalten.

16.2.6.2 Der Antrag kann auch mit Fax oder E-Mail bei der Bewilligenden Stelle eingereicht werden.

16.2.6.3 Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut – siehe Punkt 16.3.6.6.

## **16.3 Veranstalterförderung**

### **16.3.1 Ziele**

Fachliche und persönliche Qualifizierung der Wirtschaftsakteure, um die Zielerreichung in den Förderbereichen gemäß Punkt 16.1 zu unterstützen.

### **16.3.2 Förderungsgegenstände**

- (1.) Erstellung von Bedarfsstudien oder Konzepten für Ausbildungsmaßnahmen und Ausbildungsprodukten;
- (2.) Erstellung oder Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln für den Einsatz bei Ausbildungsmaßnahmen;
- (3.) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Ausbildungs- oder Informationsmaßnahmen;
- (4.) Durchführung von agrar- und waldpädagogische Bildungsmaßnahmen.

### **16.3.3 Förderungswerber**

16.3.3.1 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2: Juristische Personen und Personenvereinigungen, die Ausbildung und Information für potenzielle Förderungswerber der Fördermaßnahmen gemäß Punkt 16.1 veranstalten.

16.3.3.2 Hinsichtlich forstlicher Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen auch Gebietskörperschaften gemäß § 142 Abs. 2 Z 6 iVm § 143 Forstgesetz 1975.

### **16.3.4 Förderungsvoraussetzungen**

16.3.4.1 Die Förderung von Ausbildungsmaßnahmen umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder darüber sind.

16.3.4.2 Der Veranstalter von Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen muss zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen fachlichen, pädagogischen und administrativen Voraussetzungen erfüllen bzw. bereitstellen. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.

Projektleiter, Kursleiter, Referenten und Trainer müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich und pädagogisch-didaktisch qualifiziert sein. Ab 1.1.2010 sind diese Voraussetzungen durch die Vorlage eines gültigen Zertifikats über ein Qualitätsmanagement nachzuweisen.

16.3.4.3 Mindestdauer: Acht Unterrichtseinheiten (UE) pro Ausbildungsmaßnahme und drei Unterrichtseinheiten pro Informationsmaßnahme (8 UE entsprechen einem Schulungstag; 1 UE entspricht 50 min).

16.3.4.4 Anrechenbare Mindestkosten: EUR 400,-/Vorhaben

16.3.4.5 Bei allen Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen ist eine Beschreibung des Vorhabens und eine Kostenkalkulation vorzulegen.

16.3.4.6 Bei agrar- und waldpädagogische Bildungsvorhaben sind die vom BMLFUW für Förderungszwecken festgelegten Anforderungen einzuhalten;

16.3.4.7 Werden für Personen im Rahmen von Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen Personalkosten verrechnet, ist die dafür aufgewendete Arbeitszeit projektbezogen mit Unterstützung eines elektronischen Systems aufzuzeichnen und die Tätigkeit zu beschreiben.

16.3.4.8 Die Anforderungen von Monitoringvorgaben des BMLFUW sind einzuhalten.

### **16.3.5 Art und Ausmaß der Förderung**

16.3.5.1 Zuschuss zu anrechenbarem Sach- und Personalaufwand im Ausmaß von bis zu:

- 100 % für Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen, die im übergeordneten Interesse des BMLFUW durchgeführt werden;
- 83 % bei durch das BMLFUW festgelegten bundesweiten Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen (z.B. Zertifikatskurse, Bildungskampagnen);
- 66 % bei allen sonstigen Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen;

16.3.5.2 Nicht anrechenbare Kosten:

- Verpflegungskosten für Teilnehmer (inkl. Pausenverpflegung);
- Büro- und Medienausstattung, die von einer vergleichbaren Bildungseinrichtung üblicherweise erwartet werden kann oder nach (landes-)gesetzlichen oder sonstigen zwingenden Bestimmungen ohnedies aufzuweisen ist;

- Dienstleistungsmaßnahmen, die nicht ausschließlich der Bildung, sondern den üblichen Management- und Verwaltungsaufgaben dienen.

## 16.3.6 Förderungsabwicklung

### 16.3.6.1 Bildungskonferenz:

Die Bildungskonferenz beim BMLFUW unterbreitet dem BMLFUW Vorschläge für Ziele, Themenschwerpunkte, bundesweite Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen sowie Prioritäten für die Umsetzung. Bei der Zusammensetzung ist auf mögliche Unvereinbarkeiten Bedacht zu nehmen.

Die Festlegungen der Bildungskonferenz sind von den Bewilligenden Stellen bei der Auswahl und Durchführung sowie beim Förderungsausmaß der Vorhaben auf Landesebene zu berücksichtigen.

16.3.6.2 Alle bundesweit durch das BMLFUW festgelegten und auf Landesebene umgesetzten Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen (z.B. Zertifikatskurse) sind dem BMLFUW zur fachlichen Genehmigung vorzulegen und vorrangig umzusetzen. Alle übrigen Vorhaben mit einer Laufzeit von über 6 Monaten oder anrechenbaren Kosten über EUR 40.000,- sind dem BMLFUW zur fachlichen Genehmigung ebenfalls vorzulegen.

16.3.6.3 Bei bundesländerübergreifenden Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen kann, soweit es bei der Maßnahme erforderlich scheint, über die jeweiligen Mittelanteile der Länder gepoolt oder getrennt verfügt werden.

16.3.6.4 Die Evaluierungsergebnisse sind mit dem Abschlussbericht der Bewilligenden Stelle bei der Endabrechnung vorzulegen.

16.3.6.5 Von den geförderten Bildungsprodukten gemäß Punkt 16.3.2(2) sind nach Fertigstellung Belegexemplare an das BMLFUW zu übermitteln.

16.3.6.6 Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut:

<b>Bundesland</b>	<b>Bewilligende Stelle</b>	<b>Bereich</b>
Niederösterreich	LH	LW, FW

Bund BMLFUW für Vorhaben gemäß Punkt 16.3.6.3

16.3.6.7 In jenen Fällen der Veranstalterförderung, in denen die mit der Bewilligung betraute Landwirtschaftskammer selbst oder eine Organisation als Förderungswerber auftritt, auf die die Landwirtschaftskammer bestimmenden Einfluss ausübt, hat die Bewilligung für das Bundesland Wien durch die Zahlstelle (AMA) und in allen anderen Bundesländern durch den Landeshauptmann zu erfolgen.

## 17 Lernende Regionen (M 341)

[Art. 52 lit. d i iVm Art. 59 der VO 1698/2005]

### 17.1 Allgemeines

Der Umbau zur Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft stellt den ländlichen Raum vor erhöhte Anforderungen, was die Qualifikationen und Selbststeuerungsfähigkeit seiner Bewohner und die Aktivierung regional gebundener Wissensressourcen angeht.

„Lernende Regionen“ sind ein Ansatz, um auf Basis bereichsübergreifender Zusammenarbeit regionaler Akteure Strukturen und Maßnahmen im Sinne der Förderung des lebenslangen Lernens zu implementieren und dadurch die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes zu sichern.

Im Rahmen einer Lernenden Region bilden regionale Institutionen rund um das Thema „Lernen“ ein „Netzwerk der Lernenden Region“, erarbeiten eine regionsbezogene Strategie in Bezug auf „Lernen“ und setzen diese in Folge gemeinsam um. Dabei werden regionale Bedarfe, Möglichkeiten und Synergien sichtbar.

### 17.2 Ziele

Zukunftssicherung des ländlichen Raums durch Erarbeitung und Umsetzung regionaler Strategien zur Stärkung des lebenslangen Lernens und den Aufbau von regionalem Wissensmanagement. Intendiert wird die Vergrößerung der Lernchancen auf Ebene der Individuen in der Region, der beteiligten Institutionen sowie der Region als ganzer.

## 17.3 Förderungsgegenstände

17.3.1 Entwicklung einer Gesamtstrategie für die Lernende Region;

17.3.2 Umsetzung der Strategie der Lernenden Region in Form von Bildungskoordination und – information sowie von Pilotprojekten, sofern diese mit den Zielen des Programms in Zusammenhang stehen;

17.3.3 Management für die Lernende Region;

17.3.4 Öffentlichkeitsarbeit;

17.3.5 Bedarfserhebungen, Studien und Evaluierungen, die mit der Gesamtstrategie in Zusammenhang stehen.

## 17.4 Förderungswerber

Juristische Personen und Personenvereinigungen

## 17.5 Förderungsvoraussetzungen

17.5.1 Die Lernende Region befindet sich im ländlichen Gebiet (das sind Gemeinden mit nicht mehr als 30.000 Einwohnern).

17.5.2 Bei der Entwicklung und Umsetzung der konkreten Gesamtstrategie Lernende Regionen sind die vom BMLFUW für Förderungszwecke festgelegten Anforderungen einzuhalten. Darunter sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

-1 der Bezug auf eine klar zu definierende Förderregion

-2 die Berücksichtigung bundesweiter Instrumente

-3 die Erarbeitung der konkreten Gesamtstrategie der Lernenden Region muss in Vernetzung relevanter regionaler Akteure erfolgen. Dazu zählen Bildungsanbieter aller Art, Regional- und Gemeindeentwicklung (inkl. Leader) sowie Akteure aus sonstigen Bereichen wie Wirtschaft, Beschäftigungsinitiativen, Landwirtschaft, Tourismus, Kultur, Soziales, Umwelt etc. – sofern diese lernrelevante Interessen einbringen

-4 Die Erstellung einer Gesamtstrategie für die Lernende Region hat in 3 bis 9 Monaten zu erfolgen.

17.5.3 Kriterien für die geförderten Regionen sind

-1 für die Entwicklung der Gesamtstrategie gilt:

- Schlüssigkeit, Erfolgsaussicht und Innovativität der angestrebten Strategie bzw.

Maßnahmen

- Grad der regionalen Abdeckung durch die beteiligten Netzwerkpartner

-2 für die Umsetzung gilt:

- Nutzen bzw. Effektivität für die Region sowie Zielgenauigkeit der Maßnahmen in Hinblick auf die Ziele des Programms

- „Regionale Lernbilanz“: In der Region ausgelöste Wirkungen in Hinblick auf die Ziele

- Höhe der im Rahmen des „Netzwerk der Lernenden Region“ zur Umsetzung von Projekten akquirierten Drittmittel

- Nachhaltigkeit der Region i.S. der Glaubhaftmachung des Weiterbestehens über die Förderperiode hinaus.

## 17.6 Art und Ausmaß der Förderung

17.6.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Personal- und Sachaufwand im Ausmaß bis zu 100 %.

17.6.2 Werden für Personen im Rahmen von Lernende Regionen Personalkosten verrechnet, ist die dafür aufgewendete Arbeitszeit projektbezogen mit Unterstützung eines elektronischen Systems zur Leistungserfassung aufzuzeichnen und die Tätigkeit zu beschreiben.

## 17.7 Förderungsabwicklung

17.7.1 Bei bundesländerübergreifenden Vorhaben im Bereich Lernende Regionen kann, soweit es bei der Maßnahme erforderlich scheint, über die jeweiligen Mittelanteile der Länder gepoolt oder getrennt verfügt werden.

17.7.2 Vorhaben betreffend das „Netzwerk der Lernenden Region“, die Strategie der Lernenden Region sowie Pilotprojekte sind vor der Realisierung mit dem BMLFUW abzustimmen.

17.7.3 Die Bewilligung erfolgt bei bundesweiten oder bundesländerübergreifenden Vorhaben durch

das BMLFUW, bei allen übrigen Vorhaben ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann mit der Bewilligung betraut.